

Steuertipps 2011

Ergänzungen



1. Begünstigte Auslandstätigkeit (§ 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988)

Die Steuerbefreiung für begünstigte Auslandstätigkeiten (Montage) wurde mit 1.1.2011 geändert. Im Jahr 2011 sind 66 % und im Jahr 2012 33 % der Einkünfte aus der begünstigten Tätigkeit steuerfrei.

Die meisten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Begünstigung sind gleich geblieben. Hier werden nur die wesentlichen Änderungen zusammengefasst.

TIPP:

Die Steuerbefreiung gilt zu 66 % (33 %) auch für die Lohnnebenkosten wie Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer und ist somit immer noch günstiger als die Steuerbefreiung des Arbeitslohns aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Zusätzlich gilt die Begünstigung auch für Betriebe und Betriebsstätten von Arbeitgebern, die in einem Staat der Europäischen Union, einem EWR-Staat (Liechtenstein, Norwegen, Island) oder der Schweiz ansässig sind.

EU-/EWR-Staaten				
Belgien	Frankreich	Litauen	Portugal	Tschechien
Bulgarien	Griechenland	Luxemburg	Rumänien	Ungarn
Dänemark	Großbritannien	Malta	Schweden	Zypern
Deutschland	Irland	Niederlande	Slowakei	Island (EWR)
Estland	Italien	Österreich	Slowenien	Liechtenstein (EWR)
Finnland	Lettland	Polen	Spanien	Norwegen (EWR)

Weiters gilt die Begünstigung für Betriebsstätten eines in einem Drittstaat (Staat außerhalb der Europäischen Union, des EWR sowie der Schweiz) ansässigen Arbeitgebers, die innerhalb der Europäischen Union, einem EWR-Staat oder in der Schweiz liegen.

Die begünstigte Auslandstätigkeit muss wie bisher ununterbrochen über einen Zeitraum von einem Monat hinausgehen und bestimmte Tätigkeiten umfassen, wie z.B.

- Bauausführung,
- Montage,
- Montageüberwachung,
- Inbetriebnahme, Instandsetzung und Wartung von Anlagen sowie
- Personalgestellung anlässlich der Errichtung von Anlagen.

Für den im Inland steuerpflichtigen Bezug ist die Lohnsteuer mit dem Durchschnittssteuersatz für das gesamte bezogene Monatseinkommen (In- und Ausland) aus dem Dienstverhältnis zu ermitteln (Progressionssteuersatz).

TIPP:

Die Steuerbefreiung für begünstigte Auslandstätigkeit für Arbeitgeber, die in der EU, im EWR oder in der Schweiz ansässig sind oder in einem dieser Staaten eine Betriebsstätte haben, ist auch für das Jahr 2010 anwendbar. Daher sollte in diesen Fällen noch die Steuerfreiheit für die begünstigte Auslandstätigkeit im Rahmen der jährlichen Veranlagung zur Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung, Einkommensteuererklärung) beantragt werden.

Sie können auch innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bescheides 2010 noch einen Antrag auf Aufhebung des ursprünglichen Einkommensteuerbescheides 2010 gemäß § 299 BAO beantragen und die steuerfreie Auslandstätigkeit geltend machen.

2. Zukunftssicherung

Versicherungsbeiträge für die Er- und Ablebensversicherung bei Mitarbeitern (für alle Mitarbeiter oder bestimmte objektive Gruppen) sind bis zu einem Betrag von EUR 300 pro Dienstnehmer p.a. steuerfrei. Dabei muss der Versicherungsvertrag ab 1.1.2011 eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren haben. Bisher waren es 10 Jahre.

Dies gilt für alle Versicherungsverträge, die am oder nach dem 1.1.2011 abgeschlossen werden.

3. Höheres Pendlerpauschale

Ab 1.1.2011 wurde die Pendlerpauschale unbefristet erhöht. Hier finden Sie die neuen Werte:

Pendlerpauschale 2011 p.a.			
kleine Pauschale	EUR	große Pauschale	EUR
20 km bis 40 km	696	2 km bis 20 km	372
40 km bis 60 km	1.356	20 km bis 40 km	1.476
über 60 km	2.016	40 km bis 60 km	2.568
		über 60 km	3.672

Die Pauschbeträge stehen auch für Feiertage zu, sowie für Zeiten im Krankenstand oder Urlaub (Karenzurlaub).

TIPP:

Bei tageweiser Tätigkeit kann die Pendlerpauschale auch für einzelne Arbeitstage geltend gemacht werden.

4. Steuerfreier Werkverkehr

Der steuerfreie Werkverkehr wurde auf die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ausgedehnt. Ab 1.1.2011 kann daher der Arbeitgeber die Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. retour mit öffentlichen Massenbeförderungsmitteln (öffentliche Verkehrsmittel) durchführen lassen, ohne dass dies zu einer steuerpflichtigen Hinzurechnung (Sachbezug) führt.

Dies gilt für jene Arbeitnehmer, die dem Grunde nach die Voraussetzungen für die Pendlerpauschale erfüllen.

5. Sonderausgabenabzug für Eigenheim und Eigentumswohnung im EU-Ausland

Ab dem Jahr 2011 können auch Beiträge zur Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Das gilt jedenfalls für Eigenheime und Eigentumswohnungen im EU-Ausland, die unmittelbar nach Fertigstellung dem Steuerpflichtigen für einen Zeitraum von zumindest zwei Jahren als Hauptwohnsitz dienen. Auch die Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken zur Schaffung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen sind abzugsfähig.

Nachzuweisen ist allerdings, dass das Wohnhaus nicht mehr als zwei Wohnungen hat und mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche als Wohnfläche dienen. Bei Eigentumswohnungen muss mindestens eine Nutzung von zwei Drittel der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke vorliegen.

6. Alleinverdienerabsetzbetrag NEU

Der Alleinverdienerabsetzbetrag wird nur mehr bei (Ehe-)Partnerschaften mit Kindern gewährt.

Alleinverdienerabsetzbetrag 2011 EUR p.a.	
bei einem Kind	494
bei zwei Kindern	669
für jedes weitere Kind	220

Die Zuverdienstgrenze des (Ehe-)Partners beträgt höchstens EUR 6.000 jährlich.

Um Härten abzufedern, wurde der Pensionistenabsetzbetrag erhöht.

7. Pensionistenabsetzbetrag NEU

Der Pensionistenabsetzbetrag wurde um EUR 364 p.a. erhöht. Das entspricht dem bisherigen Alleinverdienerabsetzbetrag. Somit beträgt der Pensionistenabsetzbetrag NEU maximal EUR 764 p.a.

Berechtigt sind Pensionsbezieher mit nicht mehr als EUR 13.000 p.a., wobei die Pension/Einkünfte des Ehepartners höchstens EUR 2.200 p.a. betragen dürfen.

8. Negativsteuer NEU

Haben Sie nur geringe Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit im Jahr 2011, lohnt es sich zumeist dennoch eine Arbeitnehmerveranlagung für 2011 abzugeben. Es steht Ihnen eine Steuergutschrift („Negativsteuer“) von 10 % der bezahlten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zu. Maximal beträgt die Erstattung EUR 110 p.a.

TIPP:

Steht Ihnen allerdings die Pendlerpauschale zu, erhöht sich der Prozentsatz der Steuergutschrift („Negativsteuer“) auf 15 % der bezahlten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Und der maximale Gutschriftsbetrag erhöht sich auf EUR 251 p.a. (Pendlerzuschlag).

9. Außergewöhnliche Belastungen NEU

Bei bestehender Behinderung des (Ehe-)Partners können Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen aufgrund der Behinderung geltend gemacht werden, wenn bisher der Alleinverdienerabsetzbetrag zustand und keine Kinder im Haushalt leben.

Die Zuverdienstgrenze des (Ehe-)Partners beträgt EUR 6.000 p.a. Voraussetzung ist, dass weder Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage bezogen wird.

Die außergewöhnliche Belastung kann in Form eines Freibetrags in der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung/Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Der Freibetrag beträgt je nach Grad der Behinderung zwischen EUR 75 und EUR 726 p.a.

10. Kilomergeld NEU

Das Kilomergeld für Pkw beträgt EUR 0,42 pro km, für Motorräder und Motorfahrräder unabhängig vom Hubraum EUR 0,24 pro km.

Der Zuschlag zum Kilomergeld (0,05 je km) für die Mitbeförderung von Personen auf Motorfahrrädern oder Motorrädern entfällt.

Das Kilomergeld für Fahrradfahrten mit dem eigenen Fahrrad bzw. für zu Fuß zurückgelegte Wegstrecken beträgt einheitlich EUR 0,38 pro km.

11. Betrugsfälle – Haftung des Dienstnehmers

Im Zuge des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2010 kann der Arbeitnehmer nunmehr unmittelbar von der Finanzverwaltung in Anspruch genommen werden, wenn er und der Arbeitgeber vorsätzlich zusammenwirken um sich einen gesetzeswidrigen Vorteil zu verschaffen, der eine Verkürzung der vorschriftsmäßig zu berechnenden und abzuführenden Lohnsteuer bewirkt.

12. Automatische Meldung durch die Gebietskrankenkasse

Ab 1.7.2011 haben die Gebietskrankenkassen an das Finanzamt die Anzahl der zum Monatsletzten gemeldeten Dienstnehmer sowie die monatliche Lohnsumme pro Arbeitgeber zu melden. Somit wird eine Kontrollmitteilung monatlich über alle Dienstnehmer an die Finanzbehörde übermittelt.

13. Mitteilungen bei Auslandszahlungen

Zahlungen nach dem 31.12.2010 sind an das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu melden. Dies betrifft Zahlungen, die den Betrag von EUR 100.000 p.a. übersteigen und die ins Ausland geleistet werden, vorausgesetzt es erfolgt kein Steuerabzug von 20 % (Auslandssteuer).

Folgende Zahlungen sind zu melden:

- Leistungen für selbständige Tätigkeit im Inland,
- Vermittlungsleistungen sowie
- kaufmännische oder technische Beratung im Inland.

14. Verlängerte Verjährungsfristen

Die allgemeine Verjährungsfrist wurde auf zehn Jahre verlängert, wobei jedoch alle Abgaben vor dem 31.12.2002 als verjährt gelten.

Die absolute Verjährung für das Recht einen vorläufig festgesetzten Abgabensanspruch endgültig festzusetzen, tritt erst nach 15 Jahren ein.

15. Finanzpolizei NEU

Nunmehr benötigt die Finanzverwaltung nicht mehr die Unterstützung der Polizei, wenn sie für Zwecke der Abgabenerhebung Grundstücke oder Baulichkeiten betreten muss. Weiters ist die Finanzpolizei befugt, die Identität von Personen festzustellen, sowie Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel anzuhalten und diese einschließlich der mitgeführten Güter zu überprüfen.

16. Highlight – Sonderzahlungen

Werden Provisionen, auf die grundsätzlich ein vertraglicher oder kollektivvertraglicher monatlicher Auszahlungsanspruch besteht, monatlich akontiert und nach einem mehrmonatigen Zeitraum abgerechnet (Provisionsspitze), sind diese Zahlungen als laufende Bezüge zu behandeln und unterliegen dem progressiven Steuertarif (bis max. 50 %).

Wird diese Provisionsspitze im Folgejahr ausbezahlt und ist eine Aufrollung daher nicht mehr möglich, ist 1/5 der Provisionsspitze steuerfrei.

Voraussetzung ist, dass keine willkürliche Verschiebung vorliegt, also die Bilanzerstellung nach dem 15.2. des Folgejahres erfolgt.

Für die erfolgsabhängigen Prämien eines leitenden Angestellten, für das Erreichen von Jahresumsatzgrenzen oder vereinbarten Zielen, ist mit einer endgültigen Neuregelung durch den Lohnsteuer-Wartungserlass 2011 zu rechnen. Für leitende Angestellte sollen dabei die steuerlichen Begünstigungen aus der Akontierung von Prämien/Bonuszahlungen weitgehend entfallen.

17. Familienbeihilfen NEU

Die Altershöchstgrenze bei der Familienbeihilfe wurde vom bisher 26. Lebensjahr auf das 24. Lebensjahr herabgesetzt.

Ausnahmen bis zum 25. Lebensjahr bestehen für:

- Mütter und Schwangere
- Präsenzdienst, Zivildienst, Ausbildungsdienst
- erhebliche Behinderung
- Studium mit Mindestdauer von 10 Semestern und bis zum erstmöglichen Studienabschluss
- freiwilliger Hilfsdienst bei gemeinnützigen Trägern der Wohlfahrtspflege

TIPP:

Erkundigen Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Gebietskrankenkasse, ob die Mitversicherung bei den Eltern mit der Familienbeihilfe wegfällt.

Ab September 2011 erhalten Sie zudem für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ein Schulstartgeld von EUR 100 p.a. Die doppelte Familienbeihilfe im Monat September entfällt.

Ab 1.3.2011 entfällt die Familienbeihilfe für die Zeit von 3 Monaten nach Beendigung der Berufsausbildung und für arbeitssuchende Kinder zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr.

TIPP:

Durchgehend wird Familienbeihilfe zwischen Schulausbildung (Matura) und weiterer Berufsausbildung bezahlt (Studium).

Ab 1.1.2011 beträgt die Einkommensgrenze (Zuverdienst) von Kindern EUR 10.000 p.a. – ohne dass die Familienbeihilfe wegfällt.

18. Mehrkindzuschlag NEU

Ab 1.1.2011 wird der Mehrkindzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind von bisher EUR 36,40 auf EUR 20 pro Kind gesenkt.

19. Transparenzdatenbank – Sozialtransfers

Ab 2011 werden Sozialversicherungsleistungen (Pensionen), ertragsteuerliche Ersparnisse, Förderungen, Transferzahlungen (Beihilfen) und andere Sachleistungen und Ersparnisse in einer Transparenzdatenbank verwaltet und für die Bürger zugänglich gemacht.

20. Sonderausgaben 2011

Ab der Veranlagung 2011 sind Sonderausgaben für junge Aktien und Genussscheine nicht mehr möglich.